

Genossenschaft

Ärztliche Gemeinschaftspraxis

Ebnat-Kappel

Zum Wohl unseres Dorfes

Genossenschaft ärztliche Gemeinschaftspraxis Ebnat- Kappel

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Genossenschaft ärztliche Gemeinschaftspraxis Ebnat-Kappel" besteht gemäss Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 828 — 926) eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Ebnat-Kappel.

Art. 2

Die Genossenschaft ist politisch neutral und bezweckt:

- a) Förderung der hausärztlichen Basisversorgung in Ebnat-Kappel durch Bau oder Erwerb einer Gemeinschaftspraxis an zentraler Lage.
- b) Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
- c) Die Immobilie oder Teile davon sind unverkäuflich.

Mitgliedschaft

Art. 3

Genossenschafter können werden:

- a) handlungsfähige natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts

Art. 4

Mitgliedschaft:

- a) Wer der Genossenschaft beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des erforderlichen Genossenschafts-Anteilkapitals.
- c) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- d) Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.
- e) Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5 a) Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten an den Vorstand zu erklären. Er kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

- a) Das austretende Genossenschaftsmitglied hat Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Genossenschafts-Anteilkapitals aufgrund des Reinvermögens der letzten Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert, sofern die Mitgliedschaft fünf Jahre gedauert hat.
- b) Durch Beschluss des Vorstandes kann die Auszahlung bis zu höchstens 2 Jahren aufgeschoben werden, falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert.
- c) Der austretende Genossenschafter hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen
- d) Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art 5 b) Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn es den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt oder die Interessen der Genossenschaft verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Genossenschaftsanteile auf Ende des Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig, sofern die Mitgliedschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Ansonsten verfallen die Genossenschaftsanteile der Genossenschaft. Abgesehen davon gelten dieselben Bestimmungen wie bei freiwilligem Austritt gemäss Artikel 5a).

Art. 5 c) Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod einer natürlichen Person.

Einer oder mehrere Erben (beim Vorhandensein mehrerer Anteilscheine) können sich neu um die Mitgliedschaft bewerben. Wenn innerhalb von fünf Jahren nach Ableben des Genossenschafters keiner der Erben sich um die Mitgliedschaft bewirbt oder die Rückzahlung der Einlage beantragt, wird Verzicht auf beides angenommen. Der Betrag des einbezahlten Genossenschafts-Anteilkapitals verfällt à fonds perdu an die

„Genossenschaft ärztliches Gemeinschaftspraxis Ebnat-Kappel“. Wenn die Erben die Rückzahlung der Anteilsscheine verlangen, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei freiwilligem Austritt (Artikel 5a)

Finanzielle Bestimmungen

Art. 6

Die Genossenschaft beschafft sich die Betriebsmittel aus:

- a) Genossenschaftskapital
- b) Mietzinseinnahmen
- c) Darlehen von Genossenschaf tern
- d) Hypotheken
- e) Vermächtnisse, Zuwendungen, Geschenke

Art. 7

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von Fr. 1000.--. Jedes Mitglied übernimmt mindestens einen auf seinen Namen lautenden Anteil. Dieser muss voll einbezahlt werden. Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis. Ein Mitglied kann mehrere Genossenschaftsanteile zeichnen.

Art. 8

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ihrer Mitglieder *ist* ausgeschlossen.

Art. 9

Die Anteilscheine sind nicht verpfändbar und nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbar. Die Genossenschaft ist berechtigt, Ansprüche und Forderungen gegenüber Mitgliedern mit *dessen* Genossenschaftsanteilen zu *verrechnen*.

Aus der Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Bau- und Unterhaltsaufträge abgeleitet werden.

Art. 10

Sofern ein Reingewinn erzielt worden ist, dient er der Äufnung des Reservefonds von jährlich 1/20 des Genossenschaftskapitals. Was über diesen 1/20 an Reingewinn erwirtschaftet wird, kann der Verzinsung des Genossenschaftskapitals dienen, welche sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet (OR 859, Abs. 3) oder dem freiwilligen Reservefonds zu fliessen.

Organisation

Art. 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand und dessen Ausschüsse
- c) Die Revisions-/Prüfungsstelle

Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, des Berichtes der Revisionsstelle, die Entlastung des Vorstandes.
- d) Beschluss über die Verteilung des Reinertrages sowie der Höhe der Verzinsung des Genossenschafts-Anteilkapitals.
- e) Beschluss über Unterstützung gemeinnütziger Projekte
- f) Behandlung von Einsprachen über den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren.

Art. 13

Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt schriftlich durch den Vorstand und wird 20 Tage vor der Versammlung versandt.

Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes müssen bis spätestens Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate zum Voraus bekannt zu geben und findet in der ersten Hälfte des folgenden Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die schriftlich traktandiert worden sind, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von 10% der Mitglieder einberufen werden.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten sind.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entstehen.

Art. 15

Jedes Mitglied hat - ungeachtet der Höhe des Anteilkapitals - eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Art. 16

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang des relative Mehr.

Art. 17

Für die Änderung der Statuten ist die Mehrheit von 2 / 3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Die von den Mitgliedern gestellten Änderungsanträge sind, sofern sie von der Generalversammlung für erheblich erklärt werden, an den Vorstand zu überweisen.

Art. 18

Die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf der Zustimmung durch mindestens 2 / 3 aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses - nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert - entscheidet die Generalversammlung. Sie hat im Sinne der Genossenschaftsziele zu erfolgen.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal 7 Mitgliedern, welche Genossenschafter sein müssen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selber. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 21

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Er ist im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein brauchen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstelle festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festlegung der Geschäftspolitik
- e) Bestimmung, Wahl, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- f) Festlegung der Besoldung und Entschädigung an die Organe der Genossenschaft
- g) Festlegung von Gebühren, Tarifen und Mietzinsen
- h) Beschlussfassung über Unterhaltsarbeiten und Renovationen
- i) Bildung von Ausschüssen
- j) Fortlaufender, nachhaltiger, kosten- und qualitätsbewusster Unterhalt zur Werterhaltung der Gebäude der Genossenschaft

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Vorstand und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen.

Die Revisionsstelle

Art.23

Die Genossenschaft kann eine Revisionsstelle wählen, ist dazu aber nicht verpflichtet, wenn die gesetzlichen Verpflichtungen dazu nicht erfüllt sind (OR Art. 906).

Betrieb

Art. 24

Die Mietzinse sind kostendeckend festzulegen und müssen ausreichen für:

- a) Verzinsung des investierten Kapitals inklusive Amortisationen
- b) Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten
- c) Bestreitung von Steuern, Abgaben und Gebühren
- d) Äufnung des ordentlichen und freiwilligen Reservefonds

Art. 25

Die Vermietung erfolgt ausschliesslich an Genossenschafter durch den Vorstand nach besonderen Richtlinien, die in einem Reglement festzulegen sind. Das Reglement wird von der Generalversammlung erlassen.

Art. 26

Die an der ärztlichen Gemeinschaftspraxis tätigen Personen regeln gemeinsam mit dem Vorstand die Modalitäten der Zusammenarbeit.

Schlussbestimmungen

Art. 27

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.
Publikationspflichtige Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsblatt.

Art. 28

Für zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern ist das Gericht des Geschäftssitzes der Genossenschaft zuständig.

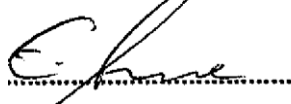
Art. 29

Die vorliegenden Statuten wurden angenommen und in Kraft gesetzt an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2010 in Ebnat-Kappel.

Ebnat-Kappel, 25. Juni 2010

„Genossenschaft ärztliche Gemeinschaftspraxis Ebnat-Kappel" in Ebnat-Kappel

Präsident

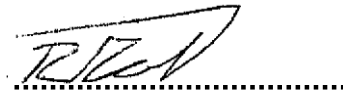


Aerne Emil

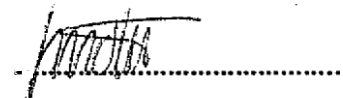
Genossenschaftsgründer



Britt Daniel



Möhr Roman



Möhr San?



Rohner Andreas

Rütsche-Stadler Judith



Sutter Doris